

Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

– gültig für das Netzgebiet der EWB ab dem 01.07.2020 –

1. Netzanschluss (§ 5 – § 9 NAV)

1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von dem Netzbetreiber EWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussversicherung, sofern nicht anders vereinbart.

1.2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3. Der Netzbetreiber EWB ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wurden, zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt des Netzbetreibers EWB veröffentlicht.

Diese Pauschalsätze gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG.

1.4. Der Netzbetreiber EWB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der EWB bei Anschluss seines Bauvorhabens an das örtliche Verteilernetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen angemessenen Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich die Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Baukostenzuschuss darf höchstens 50 von Hundert dieser Kosten abdecken.

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der EWB festgelegt.

Der Baukostenzuschuss wird pauschal berechnet. Die Pauschalen sind im Preisblatt des Netzbetreibers EWB veröffentlicht.

2.2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5, NAV)

3.1. Die EWB unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der EWB mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

3.2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses mit Rechnungsstellung fällig.

3.3. Bei größeren Objekten kann die EWB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des vom Netzbetreiber EWB zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

4.2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage wird mit dem Einbau der Messeinrichtung vollzogen. Dies erfolgt durch den Netzbetreiber EWB bzw. durch einen von der EWB Beauftragten oder durch einen Dritten Messstellenbetreiber gem. § 21b EnWG.

4.3. Werden an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden des Netzbetreibers erfordern, so ist die EWB berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

4.4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber EWB die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers EWB veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.5. Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers EWB an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers EWB festgelegt.

6. Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgütern, letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

7. Zutrittsrecht (§21 NAV)

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers (EWB), des Messstellenbetreibers oder des Messdienst-

leisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsel des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus.

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23 und § 24 NAV)

Die EWB berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung folgende Entgelte:

	netto	brutto (19 % USt.)
1. Jede schriftliche Mahnung	5,00 €	5,95 €*
2. Sperrankündigung	40,00 €	47,60 €*
3. Unterbrechung der Versorgung	40,00 €	47,60 €*
4. Wiederherstellung der Versorgung	55,00 €	65,45 €
5. Bei Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet.		

Unabhängig von den genannten Pauschalen (Punkt 1 bis 5) können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

9. Umsatzsteuer

Zu den jeweiligen Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzurechnet. Die mit * gekennzeichneten Entgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Für Leistungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erfolgt die Berechnung der Umsatzsteuer mit 16 %.

10. Datenschutz / Widerspruchsrecht

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen
Telefon: 03591/3752-120
Fax: 03591/3752-129 E-Mail: info@ewbautzen.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen
Telefon: 03591/3752-120
Fax: 03591/3752-129
E-Mail: info@ewbautzen.de

Vertragsrelevante Daten

Die EWB erhebt, speichert und nutzt (im Folgenden: „verarbeitet“) die Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie für vorvertragliche Maßnahmen.

Relevante personenbezogene Daten sind Ihre Personalien (z. B. Name, Adressdaten, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum) sowie Auftragsdaten (z. B. Vertragskonto, Lieferbeginn/-ende, Angaben zum bisherigen Energieliefervertrag, Zahlungsauftrag). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Scoringdaten) sein. Diese sind notwendig, da die EWB nur so in der Lage ist, Verträge mit dem Kunden zu schließen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen. Gleiches gilt für Anfragen über eine zukünftige Versorgung. Sofern der Kunde diese Daten nicht bereitstellt, kann die EWB den Auftrag zum Abschluss eines Vertrages nicht bearbeiten, ein Vertragsabschluss kommt somit nicht zustande.

Datenquellen

Die EWB verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von den Kunden erhält. Die EWB verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunfteien erhält.

Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse

Die EWB verarbeitet Daten des Kunden in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen. Das umfasst die Nutzung personenbezogener Daten auch, um

- Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energie-nahe Leistungen und Services) zuzusenden.

- Werbe-, Vertriebs-, Dokumentations- und Registerdaten sowie Daten über die Nutzung der angebotenen Telemedien zu ermitteln.
- Markt- und Meinungsforschung durchführen zu können, auch mittels anonymisierten Daten, sowie für Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten.
- Abschätzungen des wirtschaftlichen Risikos oder zur Anspruchsdurchsetzung zu erlangen.
- gegebenenfalls rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Aufklärung von Straftaten oder um diese zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlungen durchführen zu können (z. B. bei Umzügen).

Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse

Als Unternehmen unterliegt die EWB diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

Automatisierte Datenverarbeitung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Innerhalb der EWB erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigt. Dies gilt auch für von der EWB beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen.

Empfänger personenbezogener Daten können sein z. B. Auskunfteien, Energielieferanten, Callcenter, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Werbe-, Abrechnungs-, IT- und Druckdienstleister, Dienstleister für Forderungs- und Gebäudemanagement sowie Vermieter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte soweit dies für die Vertragsdurchführung oder berechnigte Interessen erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Dauer der Speicherung, Löschung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EWB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Die EWB löscht die personenbezogenen Daten des Kunden, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Einwilligung/Widerruf

Falls der Kunde eine Einwilligung für die Datenverarbeitung erteilt hat, kann er diese jederzeit widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben davon unberührt.

Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Der Kunde hat gegenüber der EWB das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DSGVO. Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz kann der Kunde sich an die EWB wenden. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Widerspruchsrecht

Sofern die EWB eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.ewbautzen.de/datenschutz

11. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44 Telefon: 03591 3752-200
02625 Bautzen E-Mail: netz_info@ewbautzen.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133 Telefon: +49 (0) 30/2757240-0
10117 Berlin E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00–12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.07.2020 in Kraft.